

Anwaltsprüfung Sommersession 2026 / Staats- und Verwaltungsrecht

Gesetze

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700)
- Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG; SR 721.100)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)
- Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0)

- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40)
- Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (JusG; SRL Nr. 260)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV; SRL Nr. 703)
- Enteignungsgesetz (EntG; SRL Nr. 730)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; SRL Nr. 735)
- Planungs- und Bauverordnung (PBV; SRL Nr. 736)
- Strassengesetz (StrG; SRL Nr. 755)
- Strassenverordnung (StrV; SRL Nr. 756)
- Wasserbaugesetz (WBG; SRL Nr. 760)
- Wasserbauverordnung (WBV; SRL Nr. 760a)
- Kantonales Waldgesetz (KWaG; SRL Nr. 945)
- Kantonale Waldverordnung (KWaV; SRL Nr. 946)

Hinweis:

Sie können davon ausgehen, dass Ihnen die zur Beantwortung der Fragen notwendigen Erlasse zur Verfügung stehen.

Das Schwergewicht der Prüfung liegt auf Fall 1.

Fall 1

Sachverhalt

Peter Müller ist Eigentümer der Grundstücke Nrn. 49, Nr. 51, Nr. 135 und Nr. 376, GB Greppen. Die Grundstücke befinden sich alle in der Landwirtschaftszone. Auf dem separaten Grundstück Nr. 81, GB Greppen (Eigentum: Kanton Luzern), verläuft der Rubibach südlich entlang der Grundstücke Nr. 49, Nr. 51, Nr. 135 und Nr. 376 durch einen Waldstreifen (vgl. den Ausschnitt Grundbuchplan Gemeinde Greppen im Anhang). Das Gebiet rund um diese Parzellen liegt in einem Gewässerschutzbereich A. Insbesondere bei starken Niederschlägen kam es in der Vergangenheit aufgrund des über die Böschung getretenen Rubibachs wiederholt zu erheblichen Erosionsschäden im Bachbereich sowie Schäden an der dort linksufrig gelegenen Siedlung Lori.

Der Kanton Luzern beabsichtigt, die Hochwassersicherheit des erheblich gefährdeten Siedlungsgebiets Lori möglichst schnell zu verbessern. Einigungsverhandlungen mit den

betroffenen Grundeigentümern hierzu verliefen bisher ohne Erfolg. Zur Sicherstellung der Hochwassersicherheit wurde daher ein Wasserbauprojekt über das Gebiet Gantli, Steimatt und Lori erarbeitet, welches die folgenden Massnahmen vorsieht:

- Linksufrige Aufweitung/Verbreiterung der Gewässersohle auf 3,5 Meter Breite,
- rechtsufrige Aufweitung/Verbreiterung des Rubibachs auf den Grundstücken Nrn. 376, 49, 51 und 135 mit einer entsprechenden Revitalisierung sowie ökologischen Aufwertung des Uferbereichs ab der Kantonsstrasse (Grstk. Nr. 136, GB Greppen) bis zum Delta,
- Erstellung von zehn neuen, fischgängigen Blockschwellen,
- bachseitige Verstärkung des Damms mit formwilden Blöcken,
- lokale strassenseitige Sanierung des Damms mit Quaderblöcken,
- kleinere Instandstellungsarbeiten direkt unterhalb der Brücke im Sohlen- und Uferbereich.

Für die Realisierung dieser Hochwasserschutzmassnahmen ist die Fällung von mehreren alten Bäumen (vorwiegend auf den Grstk.-Nrn. 49, 51 und 135) sowie temporär direkt oberhalb der Kantonsstrasse auf den Parzellen Nrn. 51 und 135 eine Baustelleninstallation inkl. ein dortiger Lagerplatz mit Zufahrt vorgesehen.

Peter Müller ist mit dem Vorhaben nicht einverstanden und bittet Sie um anwaltlichen Rat. Er stört sich insbesondere an der Aufweitung/Verbreiterung des Rubibachs auf seinen Parzellen sowie der temporären Beanspruchung einzelner seiner Parzellen für die Baustelleninstallation. Durch die Baustelle könne er diese Flächen während der Bauzeit landwirtschaftlich nicht nutzen und auch nach Beendigung der Arbeiten seien die Böden nachhaltig geschädigt. Sodann würde die Ertragsfähigkeit seines Landwirtschaftslands gesenkt, wenn der Bach vergrössert und die Böden verändert würden. Generell stelle er die vorgesehenen Massnahmen in Frage: Der Rubibach bestehe schon seit jeher und er sei auch immer schon mal über die Böschung getreten; das müsse man halt einfach hinnehmen. Man müsse dort ja auch keine Häuser hinstellen. Auf seinen Parzellen wolle er keine Überschwemmungsflächen: dies sei sein Eigentum und hier habe ihm niemand etwas vorzuschreiben. Solche neuartige "Sachen" wie Revitalisierung oder ökologische Aufwertung seien unnötig.

Aufgabe:

Erstellen Sie im Hinblick auf die Besprechung mit Ihrer Klientenschaft eine vertiefte interne Aktennotiz zu folgenden Fragen:

1. Ordnen Sie die vorgesehenen Hochwasserschutzmassnahmen rechtlich ein.
Welche Behörde ist zuständig für das Gesamtprojekt?
Welche Behörde entscheidet in welchem Verfahren erstinstanzlich hierüber bzw. über allfällige (weitere) Bewilligungen (je kurz aufführen, unter Hinweis auf die jeweiligen Gesetzesbestimmungen)? Welches sind die gesetzlichen Vorgaben?
2. a) Wie kann sich Peter Müller prozessual gegen die Beanspruchung seines Landes (Bachverbreiterung und Baustelleninstallation) zur Wehr setzen? Schildern Sie konzis den innerkantonalen Rechtsweg mit Angabe der einschlägigen Verfahrensnormen (Rechtsmittel, zuständige Instanz, Legitimation, Fristen, Kognition).

- b) Angenommen, Peter Müller müsste den innerkantonalen Rechtsweg ausschöpfen: Wie lautet das Rechtsbegehren vor der letzten kantonalen Instanz?
3. a) Äussern Sie sich gesamthaft zu den vorgesehenen Massnahmen und den Erfolgchancen eines Rechtsmittels dagegen bei einer Überprüfung durch eine Rechtsmittelinstanz.
- b) Wie sähe die Kostenverlegung in letzter kantonaler Instanz im Fall eines Unterliegens von Peter Müller aus?
4. Angenommen, Peter Müller würde/müsste sein Land für die Bachaufweitung/-verbreiterung und die Baustelleninstallation zur Verfügung stellen, könnte er hierfür eine Entschädigung verlangen? (Kurze Darstellung)
5. Angenommen, es erginge ein höchstrichterlicher Entscheid (zu Lasten von Peter Müller) betreffend die Beanspruchung der Parzellen Nrn. 49, Nr. 51, Nr. 135 und Nr. 376. Peter Müller weigert sich in der Folge aber trotzdem konsequent, diese hierfür freizugeben und Arbeiter auf seine Parzelle zu lassen. Könnte allenfalls trotzdem zügig mit den Arbeiten begonnen resp. könnten die Parzellen Nrn. 51 und 135 bereits für erste Installationsarbeiten beansprucht werden? (Zeichnen Sie das Verfahren kurz auf)

Hinweis zu Fall 1

Sie können davon ausgehen, dass mit den projektierten Massnahmen die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Hochwasserschutzziele erfüllt werden können.

Fall 2

Sachverhalt

Jakob Brunner ist Eigentümer des Waldgrundstücks Nr. 340 GB Schlierbach. Nachdem der zuständige Revierförster am Waldrand des genannten Grundstücks einen abgestellten Mannschaftswagen gesichtet hatte, leitete die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) verschiedene Abklärungen ein.

Im darauffolgenden E-Mail-Verkehr bestätigte Jakob Brunner den zuständigen Behörden, das sei sein Wagen. Dieser beeinträchtige den Wald keineswegs. Der Wagen diene - nebst Unterstand für allerlei Werkzeug (Dornsense, Seilzug, Schaufel, Laubrechen, Axt und dergleichen) - als Aufenthaltsort während der Waldpflege und Holznutzung, namentlich in der kälteren Jahreszeit. Er pflege sein Waldstück vorbildlich: Dieses wuchere nicht einfach so vor sich hin; andererseits würde aber eine grosse Menge an Holz anfallen, welches er im und um diesen Wagen herum fachgerecht lagern könne. Der Wagen sei auf Rädern abgestellt und somit nicht fix installiert und könne jederzeit verschoben werden. Er selber besitze keinen Traktor, mit welchem sich der Wagen einfach verschieben lasse. Ausserdem wohne er im Kanton Uri und könne den Wagen daher nicht einfach nach erledigter Arbeit zu sich nach Hause nehmen. Ein Verbleiben am jetzigen Standort sei zwingend und überdies auch nicht so schlimm.

Mit Verfügung vom 27. August 2024 verpflichtete die Dienststelle lawa Jakob Brunner u.a. dazu, den auf seinem Grundstück platzierten Mannschaftswagen auf eigene Kosten aus dem Wald zu entfernen. Dies sei innert sieben Tagen nach der Umsetzung fotografisch zu dokumentieren und die Fotos dem zuständigen Revierförster sowie dem Fachbereich Walderhaltung der Dienststelle lawa zuzustellen.

Aufgabe

Jakob Brunner ist mit dieser Verfügung nicht einverstanden und erhob das einschlägige Rechtsmittel dagegen. Die Angelegenheit ist spruchreif. Sie verfassen den entsprechenden Entscheid, welcher auftragsgemäss gesamthaft nicht mehr als sechs Seiten umfassen soll.

*** Viel Erfolg! ***

